



Bereich: Controlling Betrieb 3
Az: TBG/C
Datum: 16.06.2011

2011/204
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	07.07.2011	
Rat der Stadt	14.07.2011	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2011 "Friedhofswesen"

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Die Gebührenbedarfsberechnung 2011 „Friedhofswesen“ erfolgt unter Berücksichtigung eines Grünwertanteils von 21,21 % bezogen auf die Kosten der Friedhofsunterhaltung.
2. Der Rat der Stadt nimmt die so erstellte Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis und beschließt die Erhöhung der Friedhofsgebühren entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Gebührensatzung.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Mit der Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung 2011 wurde im Juli 2010 die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA), ein Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW beauftragt.

Die Beauftragung beinhaltet die Überprüfung der bisherigen Friedhofsgebührenkalkulationsgrundlage mit der Zielsetzung unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen Vorschläge für eine zukunftsfähige Neuorientierung zu schaffen.

Mit Mail vom 14.12.2010 wurde die Mustergebührenkalkulation mit einem entsprechenden Bericht sowie einer Stellungnahme zum Kölner Modell und dem Ergebnis der erfolgten Satzungsprüfung übersandt.

Kölner Modell / Kalkulationsmodell KuA

Seitens der KuA bestehen gegen das Kölner Modell rechtliche Bedenken. Im Hinblick auf nicht unerhebliche Prozessrisiken wird ausdrücklich davon abgeraten. Die Stellungnahme der KuA mit Erläuterungen zum Kölner Modell ist als Anlage 2 beigelegt.

Im Hinblick auf die rechtlichen Bedenken zum „Kölner Modell“ wurde aber von der KuA ein Alternativvorschlag entwickelt, der zu einer gerechten Aufteilung innerhalb der verschiedenen Grabarten führt. Das im KAG NW festgelegte Äquivalenzprinzip wurde dabei berücksichtigt. Dies besagt, dass sich die Höhe der Nutzungsgebühr am Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung orientieren soll. Je höher die Qualität der Leistung, umso höher auch die Gebühr für die Nutzung. Das bedeutet, dass die Gebühr für ein Wahlgrab höher sein muss als für das Aschestreufeld.

Ausgangspunkt ist dabei das Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre. Dieses Grab wird mit dem Grundwert 1 bemessen. Abweichungen zu den anderen Grabarten drücken sich durch Abzüge bei geringerer Leistung und Zuschläge bei höherer Leistung. Es werden dabei berücksichtigt Fläche (unterschiedlich große Grabfläche), Individuell/Anonym (Zuordnung zu einem Verstorbenen höhere Leistungsqualität als anonym), Verlängerung/Ortswahl (Verlängerungsmöglichkeit Nutzungsrecht höhere Leistungsqualität im Vergleich zu Grabstätten ohne Verlängerungsmöglichkeit) und Pflegeaufwand (Pflege durch Stadt oder durch Angehörige). Die Addition aller Zuschläge und Abzüge ergibt schließlich die Äquivalenzziffer „Wahl und Gestaltung“. Mit dieser Äquivalenzziffer erfolgt die Berücksichtigung von Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten bei den verschiedenen Grabarten wie folgt:

	Reihen-grab (RG)	RG Kinder	Urnen-grab	Rasenrei-hengrab	Anonymes Urnengrab	Wahl-grab	Urnen-wahlgrab
Ausgangswert	1	1	1	1	1	1	1
Fläche	0	-0,2	-0,2	0	-0,2	0	-0,2
Individuell / Anonym	0	0	0	0	-0,2	0	0
Verlängerung/Ortswahl	0	0	0	0	0	0,2	0,2
Pflegeaufwand Stadt	0	0	0	0,4	0,2	0	0
Endwert	1	0,8	0,8	1,4	0,8	1,2	1

Bei der Gebührenkalkulation für 2011 werden folgende Kosten berücksichtigt:

Personalkosten (incl. 28.329 € für Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie Beihilfezahlungen)	960.465 €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	110.500 €
Aufwand für Unterhaltung Infrastrukturvermögen	40.000 €
Aufwendungen für Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände	6.000 €
Aufwand für Fahrzeugunterhaltung	78.000 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	41.000 €
Erstattungen an sonst. Öffentliche. Sonderrechnungen	20.000 €
Besondere Aufwendungen für Bedienstete	5.000 €
Mieten Pachten Erbbauzinsen	2.100 €
Geschäftsausgaben	8.980 €
Versicherungsbeiträge u. ä.	10.000 €
Innere Verrechnungen	117.200 €
Kalkulatorische Abschreibungen	117.897 €
Kalkulatorische Zinsen	143.626 €
Summe	1.660.768 €

Diese Beträge wurden den entsprechenden Kostenarten und Kostenstellen zugeordnet. Wo es erforderlich war (z. B. bei Zahlenprognosen), wurden Durchschnittswerte anhand der Zahlen der vergangenen Jahre gebildet.

Es erfolgte eine Aufschlüsselung nach **Kostenarten** (Personalkosten, Fremdkosten/Betriebskosten, innere Verrechnungen, Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung) wie sie auch in der Betriebswirtschaftslehre bekannt sind. Die KuA NRW hat zum einen die Art und die Ansatzfähigkeit der einzelnen Kostenpositionen überprüft und zum anderen die Aufteilung der Kosten auf entwickelte **Kostenstellen** vorgenommen (Hauptkostenstellen = Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung, Sonstige Leistungen, Hilfskostenstelle = Verwaltung).

Die Personalkosten sind unterteilt nach *Angestelltenkosten* und *Arbeiterkosten*.

Die *Arbeiterkosten* wurden anhand einer die vergangenen drei Jahre umfassenden Personalkostenaufschlüsselung nach Tätigkeitsbereichen sowie den bekannten Gesamtkosten ermittelt und entsprechend der prozentualen Anteile den Kostenstellen Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung und sonstige Leistungen zugeordnet.

Die *Angestelltenkosten* wurden anhand einer Gesamtaufstellung der in der Friedhofsverwaltung tätigen Mitarbeiter addiert (Beschäftigte und Beamte). Die Zuordnung zu den Hauptkostenstellen erfolgte aufgrund prozentualer Tätigkeitsanteile und Bestattungszahlen eines Jahres.

Die Aufteilung der Fremdkosten/Betriebskosten auf die einzelnen Kostenstellen erfolgte aufgrund direkter Zuordnung, im Übrigen entsprechend der Aufteilung des Arbeitsaufwands auf die einzelnen Kostenstellen.

Die Berücksichtigung der Kosten der inneren Verrechnung erfolgte in Höhe des durch den Bereich 20 für den Haushalt 2011 ermittelten Betrag (= 117.200 €).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind. Mit den Abschreibungen wird der Wertverzehr von langlebigen Gütern des Anlagevermögens erfasst, die über mehrere Perioden zur Leistungserstellung genutzt und abgenutzt werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist dabei anerkannt, dass die kalkulatorische Abschreibung von langlebigen Wirtschaftsgütern nach dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder dem Wiederbeschaffungszeitwert erfolgen kann. Das KAG legt nicht ausdrücklich fest, welcher Wert den Abschreibungen zu Grunde zu legen ist. Somit haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, die Wahl zwischen den beiden Abschreibungswerten zu treffen. In Castrop-Rauxel erfolgt die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert. Seitens der KuA bestehen gegen dieses Vorgehen keine rechtlichen Bedenken, da die Vorgaben des § 6 KAG NRW und der Rechtsprechung beachtet werden. In der Gebührenkalkulation sind die Abschreibungen der Leichenhallen sowie der sonstigen abschreibungsfähigen Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände auf dem Friedhof wie Wasserschöpfbecken und Garagen enthalten. Die in der Investitionsliste für 2011 aufgeführten rentierlichen Investitionen sind dabei schon berücksichtigt.

Die Friedhofsgrundstücke können nicht abgeschrieben werden. Anders als Deponiegrundstücke verlieren sie nicht an Wert, sondern haben auch nach Schließung des Friedhofes eine Bedeutung als Grünflächen und parkähnliche Anlagen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Zinsen), wobei der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Eigenkapitalanteil (Abzugskapital) außer Betracht bleibt. Eine Verzinsung ist immer nur auf der Grundlage des Anschaffungs- und Herstellungswert zulässig. Dabei ist der Anschaffungswert (auch Restbuchwert genannt) Basis für die Verzinsung. Dieser ergibt sich aus dem aufgewandten Kapital abzüglich der Abschreibungen abzüglich des Abzugskapitals. Dabei bilden Grundstücke als Teil des Eigenkapitals ebenfalls eine Basis für die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals.

Der kalkulatorische Zinssatz wird mit 6,5 % berechnet und bewegt sich damit im rechtssicheren Rahmen.

Der Anlagespiegel 2011, aus dem sich die zu berücksichtigenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen ergeben, ist als Anlage 3 beigelegt.

Die gewählten **Kostenstellen** dienen der Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kostenträgern und letztendlich zur Bestimmung der besonderen Gebührensätze.

Die Kostenstellen wurden nach der bestehenden Gebührenstruktur der Stadt Castrop-Rauxel gebildet. Die Kostenstellen Verwaltung fungiert dabei als Hilfskostenstelle, die auf die Hauptkostenstellen verursachergerecht verteilt wurde.

Da Friedhöfe nicht nur der Bestattung, sondern wie Grün- und Parkanlagen auch der Allgemeinheit zur Erholung dienen, ist bei der Gebührenkalkulation von den anzusetzenden Kosten im Rahmen der Friedhofsunterhaltung ein Grünanteil der Allgemeinheit abzuziehen. Laut Rechtsprechung ist der Grünwertanteil zu orientieren an dem Verhältnis Kostenaufwand für die Grabfelder mit den Wegen und Gebäuden insgesamt zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen. Danach errechnet sich aktuell ein Wert von 21,21 %. Bezogen auf die kalkulierten Kosten der Friedhofsun-

terhaltung von 1.243.762,36 € ergibt sich somit als Grünwertanteil ein Betrag von 263.802,00 €, der von den gebührenrelevanten Aufwendungen in Abzug zu bringen ist.

Weiterhin sind die Unterhaltungskosten für die Kriegsgräber und den jüdischen Friedhof in Höhe von 30.697 € (= Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2009) nicht zu berücksichtigen. Es verbleiben somit gebührenrelevante Aufwendungen von 1.406.652 €.

Berechnung Grünwertanteil:

Ansatzpunkt ist die Überlegung, dass Benutzer eines Friedhofs nicht mit Kosten belastet werden dürfen, die nicht ihnen, sondern dem allgemeinen Interesse zuzurechnen sind. Da Friedhöfe heute oft auch ökologische und Erholungsfunktionen haben, wird argumentiert, dass ein Teil der Grünflächen diesen Zusatzzweck zu dienen bestimmt ist und deshalb die Kosten für die Pflege dieser Flächen nicht bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren berücksichtigt werden dürfen. Inzwischen liegen zu der Thematik gerichtliche Entscheidungen vor.

So hat sich zum grünpolitischen Wert das OVG Lüneburg mit Urteil vom 8.12.2005 – 8 KN 123/03 – geäußert. Vom Grundsatz her kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass von den umlagefähigen Kosten als Allgemeinanteil eines Friedhofs auch der öffentliche Grünwertanteil in Abzug zu bringen sei. Die Ermittlung dieses Anteils obliege jedoch der Einschätzung durch den Friedhofsträger; feste Prozentsätze, etwa die vom Antragsteller in dem Verfahren anfänglich geltend gemachten 20%, könnten dazu nicht angegeben werden. Der Friedhofsträger habe sich für die sachgerechte Ausübung seines Einschätzungsermessens an dem Verhältnis zu orientieren, in dem der Kostenaufwand für die Grabfelder mit den Wegen und Gebäuden insgesamt zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen bestehe.

Auch das Urteil des VG Gelsenkirchen vom 23.1.2003 – 13 K 4860/1 – geht grundsätzlich von einem in Abzug zu bringenden grünpolitischen Wert aus, wenn der Friedhof in tatsächlicher Hinsicht der Erholung diene. Nach dem Grundsatz der Betriebsbedingtheit von den anzusetzenden Kosten seien Anteile der Allgemeinheit abzuziehen, wenn die Leistungen der kostenrechnenden Einrichtungen auch allgemein von anderen als den erfassbaren Nutzern in Anspruch genommen würden. Soweit ein Friedhof nicht nur der Bestattung, sondern wie öffentliche Grün- und Parkanlagen auch dem Erholungsinteresse der Allgemeinheit diene, dürfe der durch die Nutzung als öffentliche Grünanlage entstehende Kostenaufwand nicht den gebührenpflichtigen Friedhofsnutzern angelastet werden. Da sich nach Auffassung des VG Gelsenkirchen exakte Angaben über einen gebührenrechtlich zwingenden Ansatz kaum treffen lassen, sei die Ermittlung des sog. Grünpolitischen Wertes im Einzelfall der Einschätzung des Friedhofsträgers zu überlassen.

In der Praxis hat sich eine Berücksichtigung des grünpolitischen Wertes überwiegend durchgesetzt. Auf der Grundlage der dargestellten Rechtsprechung werden von den Friedhofsträgern – je nach örtlichen Gegebenheiten – unterschiedliche Werte festgelegt.

Der öffentliche Grünwertanteil wird bisher in Castrop-Rauxel auf Grundlage des tatsächlichen Gesamtkostenvolumens der 7 städtischen Friedhöfe einschließlich der Kosten aller Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft berechnet. Diese vom Rat beschlossene Maßnahme im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes (SK 3.6 „Reduzierung des öffentlichen Anteils bei den Friedhofsgebühren von 25% auf 10%) zur Bestimmung des öffentlichen Grünwertanteils ist nach den vorgenannten Urteilen anfecht-

bar. Die Bezugsgrößen für den öffentlichen Anteil sind ausschließlich die Leistungen der Friedhofsunterhaltung. Der Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt führt hierzu ebenfalls aus, dass bei der Berechnung des öffentlichen Anteils zu beachten ist, dass dieser nur auf die Kosten für die Friedhofsunterhaltung (Pflege und Unterhaltung der Grünflächen, Wege und Parkplätze) angerechnet wird. Eine Berechnung des Anteils auf der Grundlage der Gesamtaufwendungen ist somit nicht zulässig.

Der in der Kalkulation aufgeführte Wert von 21,21% stützt sich auf Empfehlungen der Gartenamtsleiterkonferenz (Bericht 4/2009 Strukturwandel und Wirtschaftlichkeitssteuerung im Friedhofs- und Bestattungswesen, Anlage 2) und beruht auf einem Berechnungsmodell, dass von der Stadt Bergkamen entwickelt wurde. Gegen die Anwendung dieses Berechnungsmodells und den daraus ermittelten Wert von 21,21% bestehen seitens der KuA keine rechtlichen Einwände. Vielmehr dürfte der bisher veranschlagte Wert von 10% nach Einschätzung der KuA rechtlich angreifbar sein, da dieser Wert allenfalls bei äußerst ländlich strukturierten Kommunen als angemessen erachtet werden könnte. Wird der grünpolitische Wert zu gering festgesetzt, könnten den Gebührenpflichtigen in unzulässiger Weise Kosten auferlegt werden, die an sich von der Allgemeinheit zu tragen wären.

Die Berechnung des Grünwertanteils von 21,21% wurde wie folgt vorgenommen:

Die Gesamtfläche der 7 städtischen Friedhöfe beträgt 366.416 qm. Die Fläche des jüdischen Friedhofes ist darin nicht enthalten. Von der Gesamtfläche ist die Fläche für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft abzuziehen (4.149 qm), so dass noch 362.267 qm als Berechnungsgrundlage verbleiben. Hiervon verbleiben nach Abzug der Flächen für Belegung (85.830 qm), Wege (67.917 m) und Gebäude (18.630 qm) 189.890 qm an Grünflächen.

Das Berechnungsmodell unterstellt, dass 10 % der Gesamtfläche ausschließlich dem Bestattungszweck dient. Diese Fläche ist von der Gesamtgrünfläche abzuziehen. Von der verbleibenden Fläche dienen wiederum 50 % dem Bestattungszweck und sind ebenfalls abzuziehen. Die verbleibende Fläche wird in Bezug zur Berechnungsgrundlage Gesamtfläche gesetzt und ergibt den prozentualen Grünwertanteil.

Nachfolgend das Berechnungsmodell in Zahlen:

Gesamtfläche aller 7 Friedhöfe <i>(ohne Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft)</i>	362.267 qm
davon 10% Gesamtfläche für Bestattungszweck	36.227 qm
Grünfläche abzüglich 10 % Gesamtfläche verbleiben	189.890 qm - 36.227 qm 153.663 qm
davon 50 % Bestattungszweck Grünflächenanteil	<u>76.832 qm</u> 76.831 qm
prozentualer Anteil an der Gesamtfläche	21,21 %

Zur betragsmäßigen Ermittlung des Grünwertanteils ist dieser Prozentsatz mit den Leistungen, die ausschließlich auf die Friedhofsunterhaltung entfallen, zu multiplizieren. Diese Leistungen werden für 2011 mit 1.243.762,36 € kalkuliert, so dass sich als Grünwertanteil ein voraussichtlicher Betrag von 263.802,00 € ergeben wird.

Die Veränderung der Berechnung des Grünwertanteils hat positive Auswirkungen für den Gebührenzahler, belastet aber den städtischen Haushalt. Nach der bisherigen Berechnung des Grünwertanteils entsprechend der HSK-Maßnahme SK 3.6 ergäbe sich ein Betrag von 166.076,80 € (10% von 1.660.768 €). Es ergibt sich somit eine Differenz von 97.725,20 € für 2011. Bezogen auf die Gesamtkosten von 1.660.768 € beträgt der Grünwertanteil 15,88%.

Die Neuberechnung des Grünwertanteils ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.

Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2009

Nach § 6 Abs. 2 KAG sollen Kostenunterdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ausgeglichen werden. Somit kann die Unterdeckung aus 2009 in Höhe von 134.609 € nur noch in den Jahren 2011 und 2012 berücksichtigt werden. Der Verwaltungsvorstand hat hierzu am 28.02.2011 beschlossen, dass die Berücksichtigung in 2011 mit 30% und in 2012 mit 70% erfolgen soll.

Die gebührenrelevante Unterdeckung aus 2009 verteilt sich wie folgt:

	Betrag	davon 30%
Nutzungsrechte	34.118 €	10.235 €
Bestattungen	88.712 €	26.614 €
Benutzung Trauerhalle	-11.014 €	-3.304 €
Benutzung Leichenzelle	18.054 €	5.416 €
Benutzung Harmonium	1.180 €	354 €
Genehmigung stehendes Grabmal	1.133 €	340 €
Genehmigung Namensplatt	2.250 €	675 €
Umbettung von Urnen	176 €	53 €
Summe	134.609 €	40.383 €

Mit Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2009 von 30% = 40.383 € erhöhen sich die gebührenrelevanten Aufwendungen von 1.366.269 € auf 1.406.652 €.

Berechnung der Gebühren 2011

Die gebührenrelevanten Aufwendungen von 1.406.652,00 € verteilen sich auf die Hauptkostenstellen wie folgt:

Friedhofsanlage	959.498,36 €
Trauerhalle	182.435,25 €
Graberstellung	231.278,77 €
Ausbettung	2.141,31 €
Sonstige Leistungen	31.298,31 €
	1.406.652,00 €

Eine entsprechende Kostenübersicht ist als Anlage 4 beigelegt.

Gegenwärtig werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:

- Grabnutzungsgebühren
- Bestattungsgebühren
- Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen
- Gebühren für Ausbettungen
- Gebühren für sonstige Leistungen

Grabnutzungsgebühren:

Für die Berechnung der Grabnutzungsgebühren sind die ermittelten Kosten von 959.498,36 € bei der Hauptkostenstelle Friedhofsanlage maßgeblich. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Grabstätten (Durchschnitt der Jahresverkäufe 2007 bis 2009), der Äquivalenzziffern Zeit (Nutzungsdauer der verschiedenen Grabarten) sowie Wahl und Gestaltung wurde eine Recheneinheit ermittelt, mit der diese Kosten auf die einzelnen Grabarten verteilt und die jeweilige Gebühr ermittelt wurde. Es ergeben sich für das Jahr 2011 folgende Gebührensätze:

Reihengrab über 5 Jahre	1.453 €	(960 €)
Reihengrab unter 5 Jahre	969 €	(589 €)
Urnengrab	775 €	(510 €)
Rasenreihengrab	2.034 €	(1.220 €)
Anonymes Urnengrab	775 €	(132 €)
Wahlgrab	1.774 €	(1.570 €)
Urnenwahlgrab	1.453 €	(925 €)

Bei der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer bei den (Erd-)Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern wurde als Anzahl der Grabstätten der Durchschnitt der beantragten Gesamtjahre für die Jahre 2007 bis 2009 wie folgt zugrunde gelegt:

	Gesamtjahre			Durchschnitt
	2007	2008	2009	
Erdwahlgrab	1.437	1.446	1.471	1.451,333333
Urnenwahlgrab	5	31	51	29

Für die Verlängerung des Wahlgrabes wurde eine Gebühr von 58 € (52 €) und für das Urnenwahlgrab von 48 € (31 €) ermittelt.

Die Berechnung der Nutzungsgebühren ist als Anlage 5 beigefügt.

Bestattungsgebühren:

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren sind die ermittelten Kosten der Hauptkostenstelle Graberstellung in Höhe von 231.278,77 € maßgeblich. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Prognosefälle (Durchschnittliche Bestattungsfälle der Jahre 2007 bis 2009) sowie der Grabmaße (Länge x Breite x Tiefe).

Es ergeben sich für das Jahr 2011 folgende Gebührensätze:

Reihengrab über 5 Jahre	503 €	(530 €)
Reihengrab unter 5 Jahre	236 €	(260 €)
Reihengrab Beisetzung von Urnen	174 €	(230 €)
Wahlgrab über 5 Jahre	503 €	(623 €)
Wahlgrab unter 5 Jahre	236 €	(271 €)
Wahlgrab Urnenbeisetzung	174 €	(243 €)
Anonyme Urnenbeisetzung	174 €	(521 €)
Bestattung Frühgeburt	236 €	(260 €)

Die Berechnung der Bestattungsgebühren ist als Anlage 6 beigelegt.

Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen

Bei der Trauerhallennutzung wurden die unterschiedlichen Gebührentatbestände hinsichtlich der Raumgröße (unter/über 50 qm) zu einem einzigen Gebührentatbestand zusammengefasst, da nur eine Trauerhalle 50 qm unterschreitet. Dieses Vorgehen ist mit dem gebührenrechtlichen Grundsatz der Typengerechtigkeit vereinbar, da dies ohne erhebliche Auswirkungen auf die Betroffenen gerechtfertigt ist (erwartete Nutzungen 480, davon 7 unter 50 qm).

Für die Ermittlung der jeweiligen Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, der Leichenzelle und des Harmoniums wurden die auf der Hauptkostenstelle Trauerhalle ausgewiesenen Kosten der verschiedenen Kostenarten auf diese Nutzungen verteilt.

Die Arbeiterkosten wurden entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Die Inneren Verrechnungen wurden entsprechend der Aufteilung der Hilfskostenstelle Verwaltung berücksichtigt. Die Fremdkosten, kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen wurden dabei entsprechend im Verhältnis ihrer Nutzfläche zur Gesamtfläche aufgeteilt (Trauerhalle und Leichenzelle).

Es ergeben sich für 2011 folgende Gebührensätze:

Trauerhalle	256 €	(230 €)
Leichenzelle	140 €	(66 €)
Harmonium	9 €	(10 €)

Die Berechnung der Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen ist als Anlage 7 beigelegt.

Gebühren für Ausbettungen:

Eine Kalkulation der Gebührensätze für Ausbettungen gestaltet sich schwierig, da Ausbettungsleistungen in Castrop-Rauxel äußerst selten vorkommen. Es wurde bei der Kalkulation daher von tatsächlichen Werten hinsichtlich Personal- und Sachkosten ausgegangen, die bei vereinzelt Ausbettungen in den vergangenen Jahren angefallen sind. Mangels anderer messbarer Werte erscheint dies als einzig taugliche Grundlage für eine Kalkulation der Ausbettungsleistungen.

Die Gebühren für Ausbettungen werden zunächst nach der Grabart unterteilt (Kindergräber, Gräber von Verstorbenen über fünf Jahre, Urnen). Außerdem wird eine Gebühr für die Versendung einer Urne erhoben.

Es ergeben sich für 2011 folgende Gebührensätze:

Ausbettung über 5	1.269 €	(1.153 €)
Ausbettung unter 5	651 €	(576 €)
Ausbettung Urne	167 €	(64 €)
Versendung einer Urne	27 €	(22 €)

Die Berechnung der Gebühren für Ausbettungen ist als Anlage 8 beigelegt.

Gebühren für sonstige Leistungen:

Für bestimmte Verwaltungsleistungen und sonstige Leistungen werden Gebühren erhoben. Nach der vorgenommenen Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 wurden viele Verwaltungsleistungen als Hilfskostenstellen auf Hauptkostenstellen umgelegt und sind damit in verschiedene andere Gebührentatbestände eingeflossen. Lediglich die Gebühren für die Zulassung von Grabmälern (Denkmäler, große und kleine Namensplatten, Grabeinfassungen), die Rückgabe von Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechts sowie die Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt bleiben eigenständig.

Die Gebühr für die Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt richtet sich nach den tatsächlichen Kosten anhand von Festpreisen, die dem Friedhofsträger für diese Leistung entstehen. Diese sind seit Jahren unverändert und werden auch für das Gebührenjahr 2011 mangels anderer Hinweise prognostiziert.

Es ergeben sich für 2011 folgende Gebührensätze:

Aufstellung Grabdenkmal	38 €	(47 €)
Zulassung Namensplatten (klein)	43 €	(16 €)
Zulassung Namensplatten (groß)	43 €	(47 €)
Grabeinfassung	36 €	(12 €)
Rückgabe von Grabstätten p. a.	54 €	(50 €)

Die Berechnung der Gebühren für sonstige Leistungen ist als Anlage 9 beigelegt.

Nachfolgend werden in einer Gesamtzusammenstellung die Gebühren Alt und Neu gegenübergestellt. Nachrichtlich sind dabei die Gebühren ohne Berücksichtigung der Verlustabdeckung 2009 ausgewiesen.

*Nachrichtlich:
Gebühren ohne Verlustabdeckung*

Nutzungsgebühren:

Reihengrab über 5 J.
Reihengrab unter 5 J.
Urnengrab
Rasenreihengrab
Anonymes Urnengrab
Wahlgrab
Urnenwahlgrab
Verlängerung Wahlgrab
Verläng. Urnenwahlgrab

Bestattungsgebühren:

Reihengrab über 5 J.
Reihengrab u 5 J. + TG
Urnengrab
Wahlgrab über 5 J.
Wahlgrab u 5 J. + TG
Urnenwahlgrab
Anonymes Urnengrab

Sonstige Gebühren:

Leichenzelle
Trauerhalle
Harmonium
Ausbettung über 5 J.
Ausbettung unter 5 J.
Ausbettung Urne
Versendung Urne
Frühgeburt
Genehmigung stehendes Grabmal
Genehmigung Namens-platt klein
Genehmigung Namens-platte groß
Grabeinfassung
Rückgabe Grabstätten

Alt	Neu	Diff.	%	Neu	Diff.	%	Diff.	%
960	1.453	493	51,35	1.438	478	49,79	-15	-1,56
589	969	380	64,52	958	369	62,65	-11	-1,87
510	775	265	51,96	767	257	50,39	-8	-1,57
1.220	2.034	814	66,72	2.013	793	65,00	-21	-1,72
132	775	643	487,12	767	635	481,06	-8	-6,06
1.570	1.744	174	11,08	1.725	155	9,87	-19	-1,21
925	1.453	528	57,08	1.438	513	55,46	-15	-1,62
52	58	6	11,54	58	6	11,54	0	0,00
31	48	17	54,84	48	17	54,84	0	0,00
530	503	-27	-5,09	445	-85	-16,04	-58	-10,94
260	236	-24	-9,23	208	-52	-20,00	-28	-10,77
230	174	-56	-24,35	154	-76	-33,04	-20	-8,70
623	503	-120	-19,26	445	-178	-28,57	-58	-9,31
271	236	-35	-12,92	208	-63	-23,25	-28	-10,33
243	174	-69	-28,40	154	-89	-36,63	-20	-8,23
521	174	-347	-66,60	154	-367	-70,44	-20	-3,84
66	140	74	112,12	126	60	90,91	-14	-21,21
230	256	26	11,30	263	33	14,35	7	3,04
10	9	-1	-10,00	8	-2	-20,00	-1	-10,00
1.153	1.269	116	10,06	1.269	116	10,06	0	0,00
576	651	75	13,02	651	75	13,02	0	0,00
64	167	103	160,94	167	103	160,94	0	0,00
22	27	5	22,73	27	5	22,73	0	0,00
61	61	0	0,00	61	0	0,00	0	0,00
47	38	-9	-19,15	37	-10	-21,28	-1	-2,13
16	43	27	168,75	37	21	131,25	-6	-37,50
47	43	-4	-8,51	37	-10	-21,28	-6	-12,77
12	36	24	200,00	36	24	200,00	0	0,00
50	54	4	8,00	54	4	8,00	0	0,00

Diese Aufstellung ist jedoch nicht sehr aussagekräftig. Die Grabnutzungsgebühren steigen z. B. bei der anonymen Urnenbestattung um ein Vielfaches, die Bestattungsgebühren sinken jedoch. Um die jeweilige Kostensteigerung bei den verschiedenen Grabarten in Prozent darstellen zu können, wurden daher die Gesamtkosten eines Bestattungsfalles (Nutzungsgebühr + Bestattungsgebühr) je nach Bestattungsart ermittelt und entsprechend nachfolgend gegenübergestellt. Im Vergleich zu den derzeit geltenden Gebührensätzen ergibt sich eine durchschnittliche Kostensteigerung von 32,72%. Ohne Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2009 beträgt die durchschnittliche Kostensteigerung nur 28,89%.

	Alt			Neu				
	Nutzung	Bestat- tung	Summe	Nutzung	Bestat- tung	Summe	Diff.	%
Reihengrab über 5 Jahre	960	530	1.490	1.453	503	1.956	466	31,28
Reihengrab unter 5 Jahre	589	260	849	969	236	1.205	356	41,93
Urnengrab	510	230	740	775	174	949	209	28,24
Rasenreihengrab über 5 J.	1.220	530	1.750	2.034	503	2.537	787	44,97
Rasenreihengrab unter 5 J.	1.220	260	1.480	2.034	236	2.270	790	53,38
Wahlgrab über 5 Jahre	1.570	623	2.193	1.744	503	2.247	54	2,46
Wahlgrab unter 5 Jahre	1.570	271	1.841	1.744	236	1.980	139	7,55
Urnenwahlgrab	925	243	1.168	1.453	174	1.627	459	39,30
Anonyme Urnenbestattung	132	521	653	775	174	949	296	45,33
32,72								

Nachrichtlich:
Gebühren ohne Verlustabdeckung

	Neu				
	Nutzung	Bestat- tung	Summe	Diff.	%
Reihengrab über 5 Jahre	1.438	445	1.883	393	26,38
Reihengrab unter 5 Jahre	958	208	1.166	317	37,34
Urnengrab	767	154	921	181	24,46
Rasenreihengrab über 5 J.	2.013	445	2.458	708	40,46
Rasenreihengrab unter 5 J.	2.013	208	2.221	741	50,07
Wahlgrab über 5 Jahre	1.725	445	2.170	-23	-1,05
Wahlgrab unter 5 Jahre	1.725	208	1.933	92	5,00
Urnenwahlgrab	1.438	154	1.592	424	36,30
Anonyme Urnenbestattung	767	154	921	268	41,04
28,89					

Die Gebühren wurden letztmalig 2005 erhöht. Somit sind die Gebühren seit 5 Jahren unverändert. Der Verlust aus 2009 in Höhe von 134.609 € resultiert aus verringerten Gebühreneinnahmen (rd. 31.000 €), die sich durch sinkende Bestattungszahlen (2007 = 670, 2008 = 666, 2009 = 614) sowie einem geänderten Bestattungsverhalten ergeben. Es ist eindeutig erkennbar, dass sich sukzessive der Trend vom kostenintensiven Wahlgrab (2007 = 133, 2008 = 133, 2009 = 111) zu dem günstigeren Reihengrab (2007 = 248, 2008 = 263, 2009 = 258) sowie zu den Feuerbestattungen/Urnengräbern (2007 = 289, 2008 = 265, 2009 = 255) durchgesetzt hat. Darüber hinaus haben die kostengünstigeren Bestattungen im anonymen Urnenfeld über einen längeren Zeitraum stetig zugenommen (2007 = 155, 2008 = 126, 2009 = 114; zum Vergleich: 2000 = 86). Die Bestattungsstatistik der Jahre 2000 – 2009 ist als Anlage 10 beigelegt.

Ein weiterer Grund für die Gebührensteigerung ergibt sich aus der Einführung NKF. Sanierungsmaßnahmen wurden in der Vergangenheit über den Vermögenshaushalt abgebildet und über die Jahre entsprechend abgeschrieben. Nunmehr werden Sanierungsmaßnahmen im Jahr der Entstehung voll als Aufwand in der Ergebnisrechnung berücksichtigt und sind somit gebührenrelevant. In der Kostenunterdeckung aus 2009 von insgesamt 134.609 € resultieren rd. 80.000 € aus dieser veränderten Zuordnung.

In der beigelegten Aufstellung „Ergebnisse der geprüften Betriebskostenrechnungen der Jahre 2005 bis 2009 (Anlage 11) sind als Ursache für die Unterdeckung 2009 neben der bereits erwähnten geringeren Gebühreneinnahme sowie den Mehraufwand bei Sanierungsmaßnahmen weitere Kostensteigerungen bei den Versicherungsbeiträgen (Zahlungen an die Berufsgenossenschaft) sowie bei den inneren Verrechnungen und den kalkulatorischen Abschreibungen aufgezeigt.

Zu den Ergebnissen der Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2005 bis 2008 ist folgendes anzumerken:

Durch die Einführung NKF wurden auch die Abrechnungszeiträume umgestellt. Bisher wurde die Erträge für den Zeitraum 16.12. des Vorjahres bis zum 15.12. des Folgejahres ermittelt. Seit dem 01.01.2009 ist künftig nur der Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres für die Ertrags- und Aufwandsermittlung relevant. Somit ergibt sich für die Ermittlung des Betriebsergebnisses 2008 die Besonderheit, dass hier 12,5 Monate einfließen würden. Mit dem Bereich 14 wurde im Rahmen der Prüfung der Betriebskostenprüfung der Geschäftsjahre 2007 und 2008 vereinbart (siehe Prüfbericht 07/2009, Seite 8), dass das Betriebsergebnis 2008 auf der Basis des Zeitraumes 01.01. bis 31.12.2008 ermittelt wurde. Die Erlöse für den Zeitraum 16.12. bis 31.12.2007 in Höhe von

44.561 € wurden für das Jahresergebnis 2008 zunächst ausgegliedert und nur nachrichtlich erwähnt. Bei der Berechnung der Kostendeckung für den Dreijahreszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 KAG wurden diese Erlöse allerdings mit einbezogen, da sie tatsächlich vom Gebührenzahler entrichtet worden sind.

Durch die Prüfung wurde somit festgehalten, dass die zurückliegenden Dreijahreszeiträume kostendeckend abgewickelt wurden. Daher wäre es nach Auffassung der Prüfung gerechtfertigt, unter Beachtung der besonderen Problematik der Einführung NKF, der damit verbundenen Änderung des Abrechnungsverfahrens und der Umstellung der Abrechnungszeiträume, hier einen konsequenten Schlussstrich für die Vergangenheit zu ziehen. Die Berechnung der künftigen Dreijahreszeiträume gemäß § 6 Absatz 2 KAG sollte folglich beginnend ab dem 01.01.2009 (mit dem Rechnungsergebnis 2009 wieder neu begonnen werden (siehe Prüfbericht 07/2009, Seite 10)).

Wie bereits unter *Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2009* (siehe Vorlagenseite 7) ausgeführt, kann die Unterdeckung aus 2009 nur noch in den Jahren 2011 und 2012 berücksichtigt werden. In der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung sind für 2011 30% (= 40.383 €) berücksichtigt. Somit sind in der Gebührenbedarfsberechnung 2012 neben sich ergebenden möglichen Kostensteigerungen (z. B. Personalkosten: Tarifierhöhungen und Besetzung Bereichsleiterstelle ab 01.01.10; Fahrzeugunterhaltung: Benzinpreiserhöhungen) und eventuellen Gebührenmindereinnahmen auch noch die restliche Verlustabdeckung von 94.226 € zu berücksichtigen.

Da auch davon auszugehen ist, dass in 2010 und 2011 sich weitere Kostenunterdeckungen ergeben werden, die in den Folgejahren 2012/2013 bzw. 2013/2014 in den jeweiligen Gebührenbedarfsberechnungen zu berücksichtigen sind, werden sich in den Jahren 2012 bis 2014 zwangsläufig weitere Gebührensteigerungen ergeben. In welcher Größenordnung sich diese bewegen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Die Betriebskostenabrechnung 2010 wird derzeit erstellt.

Zur Vergleichbarkeit mit den Gebührensätzen anderer Kommunen ist eine entsprechende Aufstellung als Anlage 12 beigelegt. Im Ergebnis zeigt sich, dass die ermittelten Gebührensätze mit den Nachbarkommunen bzw. den anderen kreisangehörigen Städten vergleichbar sind.

Satzungsänderung

Neben den Änderungen der Gebühren ergeben sich für die Satzung weitere Änderungen, die in der Anlage 13 aufgeführt sind.

Anlagen

- Anlage 1: Gebührensatzung*
- Anlage 2: Stellungnahme der KuA zum Kölner Modell*
- Anlage 3: Anlagespiegel 2011*
- Anlage 4: Kostenübersicht Kalkulationsmodell KuA*
- Anlage 5: Kalkulation Nutzungsgebühren*
- Anlage 6: Kalkulation Bestattungsgebühren*
- Anlage 7: Kalkulation Trauerhalle, Leichenzelle und Harmonium*
- Anlage 8: Kalkulation Ausbettung*
- Anlage 9: Kalkulation Sonstige Leistungen*
- Anlage 10: Bestattungsstatistik 2000 – 2009*
- Anlage 11: Ergebnisse der geprüften Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2005 bis 2009*
- Anlage 12: Kostenvergleich Bestattungsentgelte Kommunen*
- Anlage 13: Änderung der Gebührensatzung*